



Brüssel, den 14. Februar 2025
(OR. en)

6081/25

Interinstitutionelle Dossiers:

2024/0320(NLE)
2024/0321(NLE)

ENFOPOL 45
CRIMORG 27
CT 15
IXIM 26
COLAC 18
CORDROGUE 18
JAI 169
RELEX 206

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 17073/24 + ADD 1; 17074/24 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens

– Annahme

Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens

– Grundsätzliche Einigung

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 15. Mai 2023 hat der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Föderativen Republik Brasilien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen brasilianischen Behörden (im Folgenden „Beschluss von 2023“) an (Dokument 8525/23).

2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses führte die Kommission zwischen Juli 2023 und Oktober 2024 Verhandlungen mit den zuständigen Behörden der Föderativen Republik Brasilien.
3. Am 24. Oktober 2023 hat die Kommission die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) über den Stand der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien unterrichtet. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Ausweitung des Verhandlungsumfangs auf den Austausch nicht personenbezogener Daten (Dokument 4305/23).
4. Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mittels der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Föderative Polizei Brasiliens (im Folgenden „Abkommen“) wurden erfolgreich abgeschlossen, und der Wortlaut des Abkommens wurde am 18. Oktober 2024 paraphiert.
5. Der vorläufig vereinbarte Text, der den Austausch personenbezogener und nicht personenbezogener Daten umfasst, wurde in der Sitzung der Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) vom 7. November 2024 erörtert. In der Sitzung erkundigten sich die Mitgliedstaaten bei der Kommission nach der Aufnahme des Austauschs nicht personenbezogener Daten in das Abkommen. Obwohl keine Änderungen des Abkommens beantragt wurden, stellte der ungarische Vorsitz fest, dass die Kommission durch die Aufnahme des Austauschs nicht personenbezogener Daten in das Abkommen den Anwendungsbereich des Beschlusses von 2023 nicht beachtet hat, und forderte die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass künftige Verhandlungen im Einklang mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und im Rahmen der Beschlüsse des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen geführt werden.
6. Am 18. Dezember 2024 übermittelte die Kommission dem Rat
 - a) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (Dokument 17073/24 + ADD 1) („Beschluss über die Unterzeichnung“) und

- b) einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (Dokument 17074/24 + ADD 1) („Beschluss über den Abschluss“).
7. Die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) hat diese Vorschläge und den Wortlaut des Abkommens, das ihnen als Anlage beigefügt war (ADD 1), am 23. Januar 2025 erörtert. Die Mitgliedstaaten schlugen sowohl auf dieser Sitzung als auch schriftlich einige Änderungen vor. Alle Mitgliedstaaten erklärten, dass sie zu den in dieser Sitzung abgeänderten Texten (z. B. durch die Aufnahme einer EU-Agentur in Anhang III des Abkommens) ihre Zustimmung erteilen könnten oder zumindest keine Einwände gegen sie hätten. In Bezug auf den Anwendungsbereich des Abkommens und die Aufnahme des Austauschs nicht personenbezogener Daten bekräftigte der polnische Vorsitz, dass die Kommission in Zukunft weiterhin den Anwendungsbereich der Beschlüsse des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beachten sollte.
8. Im Anschluss an diese Einigung auf fachlicher Ebene wurden die Texte von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Der überarbeitete Wortlaut der Beschlüsse und des Abkommens ist in den Dokumenten 5618/25 (Abkommen), 5616/25 (Beschluss über die Unterzeichnung) und 5617/25 (Beschluss über den Abschluss) (im Folgenden zusammen „die Beschlüsse“) wiedergegeben¹.
9. Nachdem der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens angenommen ist, wird er ohne das Abkommen im Amtsblatt veröffentlicht. Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens wird zusammen mit dem Abkommen im Amtsblatt veröffentlicht, sobald er angenommen ist.
10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss über die Unterzeichnung wird ihm übermittelt.
11. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV eine Voraussetzung für die Annahme des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens.

¹ Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieser Beschlüsse. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

12. Daher ist Folgendes festzuhalten:

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,

- das Einvernehmen über den Wortlaut des Abkommens (Dokument 5618/25) zu bestätigen,
- das Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens (Dokument 5616/25) zu bestätigen,
- das Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens (Dokument 5617/25) zu bestätigen und
- dem Rat zu empfehlen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Beschluss über den Abschluss des Abkommens (Dokument 5617/25) zu ersuchen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er

- den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens (Dokument 5618/25) als A-Punkt annimmt,
- beschließt, dass der Wortlaut des Beschlusses über die Unterzeichnung des Abkommens im Amtsblatt veröffentlicht wird,
- dem Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens (Dokument 5617/25), dem das Abkommen beigefügt ist, grundsätzlich zustimmt,
- beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens (Dokument 5617/25) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln und
- grundsätzlich vereinbart, dass der Wortlaut des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments im Amtsblatt veröffentlicht wird.